

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Gemäß §§ 78a ff SGB VIII und der Hessischen Rahmenvereinbarung

Zwischen

Öffentlichem Träger der Jugendhilfe

Landkreis Waldeck-Frankenberg
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Reinhard Kubat
Südring 2
34497 Korbach

und

Leistungserbringer

Jugendheim Marbach gGmbH
Bienenweg 7
35041 Marburg

wird für die


Leistungsart

Hilfe zur Erziehung, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 27 i. V. m. § 34 SGB VIII)
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)
Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

folgende Qualitätsentwicklungsvereinbarung geschlossen:

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung gilt

vom **01.05.2017**

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Korbach, 26. April 2017	Marburg, 28. April 2017
 Dr. Kubat – Landrat	 Unterschrift
Der Kuratoriumsausschuß des Landkreises WALDECK-FRANKENBERG 34495 Korbach Stempel	Jugendheim Marbach GmbH Geschäftsstelle - Bienenweg 7 Tel. 06421/63438, Fax 06421/66709 35041 Marburg-Marbach info@jugendheim-marbach.de Stempel

Werden Leistungen gem. § 78a SGB VIII ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualität abgeschlossen worden sind. Ist eine der Vereinbarungen nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung im Einzelfall geboten ist.

1. Grundsätze

1.1 Vereinbarungen über Dokumentation und Berichtswesen der Vereinbarungspartner

Die Grundlage des Berichtswesens ist die Dokumentation von Abläufen, Verfahren und Maßnahmen der drei Schlüsselprozesse

- Aufnahmeverfahren
- Hilfeplanverfahren und
- Beendigung der Hilfe.

Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer vereinbaren die regelhafte Anwendung und Führung von den in der „Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung“ gemeinsam erarbeiteten Checklisten zu den genannten Schlüsselprozessen.

1.2 Vereinbarung zu Methoden der Auswertung und Indikatoren der Bewertung

Die Checklisten werden in der Einrichtung geführt und verwaltet. Sie werden unter Beteiligung der jeweils fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes, dem jungen Menschen und den Sorgeberechtigten ausgefüllt.

Einmal jährlich findet zwischen den Vereinbarungspartnern ein gemeinsames Auswertungs- und Planungsgespräch statt.

2. Verfahren

2.1 Der Bericht zur Qualitätsentwicklung

Die statistische Zusammenfassung der Ergebnisse der Checklisten wird mit den Auswertungen seitens der Einrichtung bis Ende April des Folgejahres des Berichtszeitraums dem Jugendamt zur Verfügung gestellt. Danach werden die Berichte zwischen dem Jugendamt und der Einrichtung diskutiert und reflektiert. Die Einladung zu diesem Gespräch erfolgt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden protokolliert.

2.2 Gemeinsame strukturierte und regelhafte Reflexion und Bewertung

Das Jugendamt erstellt eine Gesamtauswertung aller Berichte der Träger. Der Gesamtbericht wird in der letzten Jahressitzung des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung diskutiert und ausgewertet.

2.3 Fortschreibung der Vereinbarung

Der öffentliche Jugendhilfeträger erstellt ein Protokoll über den Verlauf der Reflexion und die Bewertung. Hier sind die Auswirkungen auf die Struktur- und Prozessqualität darzustellen.